



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016

Rhein-Kreis Neuss

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2016

Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum
31. Dezember 2016

Gesamtanhang zum 31. Dezember 2016 mit den Anlagen

- Gesamtanlagenspiegel
- Gesamtverbindlichkeitspiegel
- Gesamtkapitalflussrechnung

Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2016

Bescheinigung zum Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Carl-Wilhelm-Straße 16, 47798 Krefeld
Postfach 10 02 43, 47702 Krefeld
Tel 0 21 51 - 63 90 - 0
Fax 0 21 51 - 63 90 - 90
E-Mail hp@heilmaier-partner.de
Internet www.heilmaier-partner.de
Amtsgericht Krefeld HRB 3704

Geschäftsführer:
Jürgen Baumanns Dipl.-Betriebswirt - StB
Ralf Kempkens Dipl.-Kfm WP StB
Karl Nauen Dipl.-Kfm WP StB
Franz Vochsen RA - StB
Markus Esch RA WP StB
Dirk Abts RA - WP - StB

AKTIVA

[illegible]

643.948.222,37 634.491.443,60

643.948.222,37 634.491.443.60

**Gesamtergebnisrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

	2016 EUR	2015 EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	8.287.194,41	8.765.263,95
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	299.628.066,46	276.478.859,15
3. Sonstige Transfererträge	3.320.008,26	3.482.253,41
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	49.008.255,19	47.441.293,74
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	141.909.300,18	127.357.872,89
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	93.191.673,33	88.683.708,02
7. Sonstige ordentliche Erträge	11.654.674,13	26.513.661,08
8. Aktivierte Eigenleistungen	1.119.726,74	1.076.945,10
9. Bestandsveränderungen	260.258,04	-244.314,58
10. Ordentliche Erträge	608.379.156,74	579.555.542,76
11. Personalaufwendungen	-141.532.421,95	-135.340.603,31
12. Versorgungsaufwendungen	-5.916.062,91	-7.893.882,94
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-96.334.407,60	-99.769.613,35
14. Bilanzielle Abschreibungen	-23.624.591,85	-21.918.677,25
15. Transferaufwendungen	-224.470.916,90	-200.095.807,24
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-119.825.759,53	-118.012.241,48
17. Ordentliche Aufwendungen	-611.704.160,74	-583.030.825,57
18. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.325.004,00	-3.475.282,81
19. Finanzerträge	282.318,49	1.689.918,37
20. Erträge aus assoziierten Unternehmen	257.481,01	0,00
21. Finanzaufwendungen	-4.047.957,21	-3.928.189,45
22. Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen	-41.041,46	0,00
23. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 19 bis 20)	-3.549.199,17	-2.238.271,08
24. Ordentliches Ergebnis	-6.874.203,17	-5.713.553,89
25. Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
26. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
27. Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
28. Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag	-6.874.203,17	-5.713.553,89

G e s a m t a n h a n g

des Gesamtabchlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2016

I. Allgemeine Angaben

Gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW hat der Rhein-Kreis Neuss einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Ziel der Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist es, einen besseren Gesamtüberblick über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises darzustellen und insofern ein der tatsächlichen Aufgabenerledigung entsprechendes Bild über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung des Kreises abzubilden.

Ein Bestandteil des Gesamtabchlusses ist der Gesamtanhang. Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO NRW sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

Dem Gesamtanhang werden ein Gesamtanlagenspiegel (Anlage 1) und ein Gesamtverbindlichkeitspiegel (Anlage 2) beigelegt. Ferner ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beigelegt (Anlage 3).

Gem. § 117 Abs. 1 GO NRW hat der Rhein-Kreis Neuss einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabchluss beigelegt. Der Beteiligungsbericht 2016 wird gem. § 49 GemHVO NRW diesem Abschluss als Sonderband beigelegt und ist damit Bestandteil des Gesamtabchlusses 2016 des Rhein-Kreis Neuss. Dem Gesamtabchluss ist der Beteiligungsbericht beigelegt (§ 49 Abs. 2 GemHVO NRW).

II. Konsolidierungskreis

In den Gesamtabchluss müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung wird das Verhältnis der Bilanzsumme des verselbstständigten Aufgabenbereichs zur kumulierten Bilanzsumme ins Verhältnis gesetzt. Liegt dieses Verhältnis unter 3-5% wird von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen.

Folgende Sondervermögen und Beteiligungen sind vollzukonsolidieren:

Unternehmen / Betrieb	Beteiligungs- quote	Nennwert der Beteiligung	Eigenkapital 31.12.2016	Jahres- ergebnis 2016
		EUR	EUR	EUR
Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss mbH (100%)	100,00%	10.000.000,00	43.814.632,76	2.853.516,22
Kreiswerke Grevenbroich GmbH (mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreis Neuss GmbH)	100,00%	20.000.000,00	42.953.277,76	0,00
Kreiskrankenhaus Dor- magen	100,00%	-	3.204.083,39	-2.137.909,41
Kreiskrankenhaus Gre- venbroich	100,00%	-	6.725.838,78	-3.686.312,58
Seniorenhäuser des Rhein-Kreis Neuss	100,00%	-	2.312.149,04	-4.092.812,38

Die Einzelabschlüsse der konsolidierten Sondervermögen / Gesellschaften wurden jeweils zum Stichtag 31. Dezember 2016 erstellt. Sie sind geprüft und erhielten uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.

Assoziierte Unternehmen liegen vor, wenn die Gemeinde einen maßgeblichen, nicht aber einen beherrschenden Einfluss ausübt (in der Regel mindestens 20 % und unter 50 % der Stimmanteile der Gesellschaft). Die Anteile an assoziierten Unternehmen sind im Konzernabschluss in der Regel nach der Equitymethode zu bilanzieren, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Folgende unmittelbare und mittelbare Beteiligungen werden erstmalig zum 31. Dezember 2016 nach der Equity-Methode einbezogen:

Unternehmen / Betrieb	Beteiligungs- quote	Nennwert der Beteiligung
		EUR
Technologiezentrum Glehn GmbH	100,00%	500.000,00
Segelflugplatzgesellschaft Grevenbroich mbH	52,48%	13.549,23
Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH	26,00%	6.500,00
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss GmbH	50,00%	13.000,00
Geräteträgersgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH	50,00%	600.000,00
Gemeinnützige Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH Rhein-Kreis Neuss	100,00%	200.000,00

Unternehmen / Betrieb	Beteiligungsquote	Nennwert der Beteiligung
Verpflegungsgesellschaft RKN GmbH	100,00%	25.000,00
Service-Gesellschaft RKN GmbH	100,00%	25.000,00

Folgende unmittelbare Beteiligungen des Rhein-Kreis Neuss werden nicht in die Konsolidierung einbezogen, da entweder die Konsolidierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Beteiligung von untergeordneter Bedeutung ist:

Unternehmen / Betrieb	Beteiligungsquote	Nennwert der Beteiligung
		EUR
Lokalradio Kreis Neuss GmbH & Co. KG	7,00%	53.900,00
Regio-Bahn	11,80%	3.300,00
Verband der kommunalen RWE Aktionäre GmbH (30.06.2012)	0,40%	511,29
Verkehrsgesellschaft Kreis Neuss mbH	33,00%	8.436,32
Standort Niederrhein GmbH	14,29%	7.700,00
Windtest Grevenbroich GmbH	12,50%	19.173,44
Schulgebäude am Stadtwald GmbH	50,00%	12.500,00

III. Konsolidierungsmethoden

Vollkonsolidierung

Die dem Vollkonsolidierungskreis angehörenden Sondervermögen/Unternehmen werden gemäß §§ 300 bis 309 HGB voll konsolidiert, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge der einbezogenen Sondervermögen/Unternehmen werden vollständig und nach den konzerneinheitlichen Rechnungslegungsvorschriften in den Gesamtabchluss aufgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss GmbH (Mutter) bildet mit den Kreiswerken Grevenbroich GmbH (Tochter) einen Teilkonzern. Für diese beiden Unternehmen ist im Wege der Vollkonsolidierung ein Teilkonzernabschluss aufzustellen. Dieser Teilkonzernabschluss geht in den Gesamtabchluss des Rhein-Kreis Neuss ein (Kettenkonsolidierung).

Bei der Kapitalkonsolidierung werden die Kapitalverflechtungen der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Betriebe eliminiert. Dabei wird der Beteiligungsbuchwert der jeweiligen Beteiligung in der Bilanz des Rhein-Kreis Neuss (siehe Bilanzposition Finanzanlagen) mit dem auf den Kreis entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Bilanz des verbundenen Unterneh-

mens verrechnet. Ziel ist es, die Doppelerfassung im Summenabschluss zu beseitigen, da in ihm sowohl die Beteiligung der Kreises an den Betrieben (Kommunalbilanz) als auch das der Kommune zuzuordnende Eigenkapital der Betriebe (Handelsbilanz) ausgewiesen sind. Die Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB nach der Neubewertungsmethode durchgeführt. Die Erstkonsolidierung erfolgte auf den Stichtag der kommunalen Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung des Rhein-Kreis Neuss (1. Januar 2007).

Sondervermögen, die nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode bewertet wurden, wurden für Zwecke des Gesamtabchlusses nicht neu bewertet.

Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Kernverwaltung Rhein-Kreis Neuss und den vollzukonsolidierenden Sondervermögen und Betrieben werden im Rahmen der Schuldenkonsolidierung eliminiert, es sei denn, die wegzulassenden Beträge sind von untergeordneter Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzgesamtlage (§ 303 Abs. 2 HGB).

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgte in vereinfachter Form. Auf die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wird verzichtet, soweit die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von untergeordneter Bedeutung sind (§ 305 Abs. 2 HGB).

Mit Hilfe eines örtlichen Positionenplans wurden die Einzelabschlüsse des Rhein-Kreis Neuss und voll zu konsolidierenden Betriebe in eine einheitliche Struktur übergeleitet, um die Gliederung der Einzelabschlüsse der voll zu konsolidierenden Betriebe und Sondervermögen an die Gliederung der Kernverwaltung anzupassen.

Equity-Methode

Die assoziierten Unternehmen des Rhein-Kreis Neuss werden entsprechend § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. §§ 311 und 312 Abs. 1 Nr. 1 HGB mit dem Buchwert - zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung (31.12.2016) in den Gesamtabchluss - in einem gesonderten Posten in der Gesamtbilanz (Bilanzposition 1.3.2 — Anteile an assoziierten Unternehmen) angesetzt. Ebenso wie bei der Vollkonsolidierung ist bei der At-Equity-Konsolidierung der Anteilsbuchwert an dem assoziierten Unternehmen dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens gegenüberzustellen. Die Fortschreibung der Wertansätze erfolgt auf Basis des anteiligen, dem Rhein-Kreis Neuss zuzurechnenden Eigenkapital an dem assoziierten Unternehmen. Eine Umbewertung der einbezogenen Ergebnisse auf die Regelungen des NKF erfolgte nicht.

In der Gesamtbilanz oder im Gesamtanhang sind Unterschiedsbeträge, die aus der Gegenüberstellung von Anteilsbuchwert und neu bewertetem anteiligen Eigenkapital resultieren, gesondert zu vermerken. Aus der erstmaligen At-Equity-Konsolidierung im Gesamtabchluss des Rhein-Kreis Neuss ergeben sich negative Unterschiedsbeträge in Höhe der Differenz aus anteiligem Eigenkapital und Anteilsbuchwerte von insgesamt TEUR 1.490. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den negativen Unterschiedsbeträgen um anteilige thesaurierte Gewinne der assoziierten Unternehmen handelt, die zwischen Beteiligungserwerb und dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung entstanden sind, erfolgt eine erfolgsneutrale Erhöhung des Beteiligungsbuchwertes gegen das Eigenkapital.

Bei der Regio-Fahrbetriebsgesellschaft mbH und der Verpflegungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss erfolgt aufgrund von negativem Jahresergebnissen ein Ansatz mit jeweils 1 EUR. Die Anwendung der Equity-Methode wird insoweit und solange ausgesetzt, als sich ein negativer Wert ergibt. Die kumulierten Verlustvorträge der beiden Gesellschaften einschließlich der Jahresfehlträge 2016 belaufen sich auf TEUR 405.

At-Cost-Beteiligungen

Die Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung und die sonstigen Beteiligungen werden mit ihren Beteiligungsbuchwerten in der Gesamtbilanz dargestellt (sog. At-Cost-Beteiligungen).

IV. Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gliederung der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Für die Gliederung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen der Kernverwaltung (§ 49 Abs. 3 GemHVO). Die Gliederung von Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung erfolgen daher nach §§ 41, 38, 39 i.V.m. §§ 2, 3 GemHVO NRW unter Berücksichtigung der Vorschläge des NKF-Modellprojektes.

Die Gliederung des Anlagevermögens wurde bei der Position Bebaute Grundstücke um die Posten 1.2.2.4 Krankenhäuser und 1.2.2.5 Soziale Einrichtungen und bei der Position Infrastrukturvermögen um die Posten 1.2.3.6 Wassergewinnungsanlagen und 1.2.3.7 Wasserversorgungsanlagen ergänzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu einer Bilanzposition zusammengefasst. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen werden ebenfalls zu einer Bilanzposition zusammengefasst.

Bei den Rückstellungen werden die Steuerrückstellungen gesondert ausgewiesen.

Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die grundsätzlich angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind nachstehend dargestellt. Besonderheiten werden bei den einzelnen Bilanzposten erläutert.

Bei der Bilanzierung sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gem. §§ 32 ff. GemHVO anzuwenden.

Zugänge des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gem. § 33 Abs. 2 und 3 GemHVO bewertet. Für die Abschreibung auf das abnutzbare Anlagevermögen wird eine lineare Abschreibung und im Zugangsjahr eine zeitanteilige Abschreibung gem. § 35 Abs. 2 GemHVO vorgenommen.

Die Bewertung der übrigen Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten (At-Cost-Beteiligungen). Die Bilanzierung der Ausleihungen erfolgt mit dem Nennwert.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips zu Anschaffungskosten.

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt, soweit keine Einzel- oder Pauschalwertberichtigung erfolgte.

Die liquiden Mittel werden zum Nennwert ausgewiesen.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Ansatz erfolgt zum Nennwert.

Die Sonderposten beinhalten zweckgebundene Zuwendungen für Vermögensgegenstände, Beiträge, Gebührenausschüttungen und sonstige Sonderposten. Die Sonderposten für zweckgebundene Zuwendungen für Vermögensgegenstände werden entsprechend der Nutzungsdauer der durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen werden gemäß § 36 GemHVO NRW für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Gesamtbilanz bekannt werden, gebildet. Die Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt zum Barwert; sonstige Rückstellungen werden grundsätzlich mit dem Nennwert bilanziert.

Der Ansatz der Verbindlichkeiten entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung sind zum Stichtag der Erstellung der Gesamtbilanz nicht vorhanden.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

V. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem beigefügten Gesamtanlagenspiegel zu entnehmen. In den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie dem Anfangsbestand der aufgelaufenen Abschreibungen wurden die Werte aus den Anlagenspiegeln zu den Einzelabschlüssen übernommen.

Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung

Aus der Kapitalkonsolidierung der Verwaltungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss GmbH auf den 1. Januar 2010 hat sich bei der Verrechnung des Beteiligungsbuchwertes des Rhein-Kreis Neuss mit dem Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss ein aktiver Unterschiedsbetrag in Höhe TEUR 10.492 ergeben, der als Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung unter der Gesamtbilanzposition „Immaterielle Vermögensgegenstände“ enthalten ist. Der Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe von TEUR 10.492 wird beginnend ab 2007 über einen Zeitraum von vier Jahren planmäßig abgeschrieben; die jährliche Abschreibung beläuft sich auf TEUR 2.623. Zum 31. Dezember 2010 ist der Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung damit voll abgeschrieben.

Vorräte

Die Vorräte (insgesamt TEUR 4.171) resultieren insbesondere aus den unfertigen Leistungen und dem medizinischen Bedarf der beiden Kreiskrankenhäuser Dormagen und Grevenbroich. Die unfertigen Leistungen beziehen sich auf über DRG-Fallpauschalen (Diagnosis Related Groups) abgerechnete Patienten, die über den Bilanzstichtag hinaus behandelt wurden (sog. Überlieger).

Forderungen

Die in § 41 GemHVO geforderte Unterteilung der Forderungen in privatrechtliche Forderungen bzw. öffentlich-rechtliche Forderungen wird nicht umgesetzt, da den Tochtergesellschaften keine gesetzlichen Vorgaben bezüglich einer solchen Abgrenzung vorliegen. Daher werden sämtliche Forderungsposten in einer Position ausgewiesen (TEUR 68.591).

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (insgesamt TEUR 76.843) ist die Leistungsverpflichtung der EGN in Höhe von TEUR 55.459 enthalten. Hierbei handelt es sich um einen vertraglich fixierten Anspruch gegenüber der EGN. Der Verpflichtung des Rhein-Kreis Neuss, für die Nachsorge und die Rekultivierung seiner Deponien Sorge zu tragen (siehe Bilanzposition 3.2 Rückstellung für Deponien und Altlasten), steht ein vertraglich fixierter Anspruch gegenüber EGN entgegen, der als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigt wurde. Des Weiteren enthält diese Position Zuwendungen mit Gegenleistungsverpflichtungen im Bereich der Altenhilfe und Kindertageseinrichtungen, aktivierte Auszahlungen im Rahmen des SGB II und XII und Beamtenbezüge für das Folgejahr.

Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung

Der Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung aus der Bilanz des Kreiskrankenhauses Grevenbroich (TEUR 2.286) wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich zum Gesamtabchlussstichtag 31. Dezember 2016 wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	TEUR	TEUR
Allgemeine Rücklage	87.152	90.555
Sonderrücklagen	1.917	1.917
Ausgleichsrücklage	21.757	22.598
Jahresergebnis	-6.874	-5.714
	103.952	109.356

Nach § 43 Abs. 3 GemHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Die Summe der Rücklagenverrechnungsbeträge im Gesamtabchluss beläuft sich saldiert auf TEUR 37.

Die Stiftungen Schloss Dyck und Insel Hombroich wurden mit den in das Grundstockvermögen geleisteten Zahlungen unter der Bilanzposition 1.3.3 Beteiligungen angesetzt. Da es das Stiftungsrecht nicht zulässt, das Stiftungsvermögen für Zwecke des Kreises in Anspruch zu nehmen, ist diese Verfügungsbeschränkung durch die Bildung einer Sonderrücklage zu be-

rücksichtigen. Die Sonderrücklage entspricht dem Wertansatz auf der Aktivseite der Bilanz für die Stiftungen.

Die Ausgleichsrücklage beträgt zum 31.12.2016 TEUR 21.757, eine Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2016 erfolgte für den Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2015 aus dem Einzelabschluss des RKN.

Das Konzern-Jahresergebnis ergibt sich aus der Gesamtergebnisrechnung, die alle Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres aufzeigt. Das Konzern-Jahresergebnis des Rhein-Kreises Neuss im Haushaltsjahr 2016 beläuft sich auf einen Konzern-Jahresfehlbetrag Höhe von TEUR 6.874 (Vorjahr: Konzern-Jahresfehlbetrag TEUR 5.714).

Sonderposten

Die Sonderposten für Zuwendungen (TEUR 87.357) beinhalten Fördermittel nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz NRW (KHGG NRW) (TEUR 25.422) und Zuweisungen für Investitionen zum Anlagevermögen (TEUR 61.935).

Gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende des Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes in den folgenden vier Jahren ausgeglichen werden müssen, als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Von dem Sonderposten aus Gebührenaussgleich von insgesamt TEUR 3.149 entfallen TEUR 1.016 auf den Rettungsdienst und TEUR 2.133 auf den Abfallgebührenhaushalt.

Die Übertragung der Ortsdurchfahrten in der Stadt Grevenbroich sowie der Ausgleichsposten für Darlehensförderung aus der Bilanz des Kreiskrankenhaus Grevenbroich werden in der Gesamtbilanz als sonstige Sonderposten ausgewiesen (TEUR 4.164).

Rückstellungen

Nach § 36 Abs. 1 GemHVO sind alle Pensionsverpflichtungen (sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst, einschließlich Berücksichtigung von Ansprüchen auf Beihilfe) nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen gegenüber den aktiven Beschäftigten, allen Pensionären und Hinterbliebenen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung anzusetzen (TEUR 193.318). Für die Bewertung lagen versicherungsmathematische Gutachten vor.

Gemäß § 36 Abs. 2 GemHVO wurde eine Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien Grefrath, Gohr und Frimmersdorf gebildet, sowie für die Sanierung des Per-Schadens in Büttgen-Driesch (TEUR 64.959).

Bei den Instandhaltungsrückstellungen handelt es sich im Wesentlichen um Aufwandsrückstellungen für Instandhaltungsmaßnahmen in den Kreiskrankenhäusern Dormagen und Grevenbroich (TEUR 416).

Auf Steuerrückstellungen entfällt ein Betrag von TEUR 394.

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	TEUR	TEUR
Pensionsrückstellungen		193.318
Deponie und Altlasten		64.959
Instandhaltungsrückstellungen		416
Steuerrückstellungen		394
 Sonstige Rückstellungen		
Urlaub	5.055	
Mehrarbeit/Überstunden/Gleitzeit	3.888	
Altersteilzeit	3.859	
Erstattungsverpflichtung Versorgungslastenverteilungsgesetz	3.566	
Rückzahlung von Fördermitteln	2.060	
Risiko Rückforderung Kostenträger Zytostatikaabgaben	2.515	
Bereitschaftsdienste und Zeitzuschläge	1.177	
Risiko MDK Verfahren	1.051	
Grundwasserhilfe	579	
Archivierungskosten	516	
Schrott-Schaack Gelände in Dormagen	446	
Abrechnung Rad- und Gehweg A44	320	
Prozesskosten	116	
übrige	2.713	27.861
		<u>286.948</u>

Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Gesamtverbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich aus Anlage 2 zum Gesamtanhang.

VI. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung weist einen Gesamtjahresjahresfehlbetrag von TEUR 6.874 (Vorjahr: Gesamtjahresjahresfehlbetrag TEUR 5.714) aus.

Der Gesamtjahresjahresfehlbetrag setzt sich aus einem Fehlbetrag im Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von TEUR 3.325 (Vorjahr: TEUR 3.475) und einem Fehlbetrag im Finanzergebnis in Höhe von TEUR 3.549 (Vorjahr: TEUR 2.238) zusammen.

Die ordentlichen Erträge und Aufwendungen gliedern sich wie folgt auf:

	2016 TEUR	TEUR	2015 TEUR	TEUR
Erträge aus Zuwendungen				
Kreisumlagen	240.243		210.328	
Auflösung Sonderposten	8.003		7.552	
Schlüsselzuweisungen	17.202		26.533	
Zuweisungen für laufende Zwecke u.a.	34.180	299.628	32.066	276.479
Privatrechtliche Leistungsentgelte				
Krankenhausleistungen	95.882		86.379	
Seniorenheime	8.004		8.358	
Wasserverkauf	19.461		19.227	
Naherholungsgebiete	278		277	
Andere Leistungsentgelte	18.284	141.909	13.117	127.358
Kostenerstattungen und Kostenumlagen		93.192		88.684
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		49.008		47.441
Steuern und ähnliche Abgaben		8.287		8.765
Sonstige ordentliche Erträge		11.655		26.514
Sonstige Transfererträge		3.320		3.482
Aktiviert Eigenleistungen		1.120		1.077
Bestandsveränderungen		260		-244
Ordentliche Erträge		608.379		579.556
Personalaufwendungen		141.532		135.341
Versorgungsaufwendungen		5.916		7.894
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		96.334		99.769
Bilanzielle Abschreibungen		23.625		21.919
Transferaufwendungen		224.471		200.096
Sonstige ordentliche Aufwendungen		119.826		118.012
Ordentliche Aufwendungen		611.704		583.031
Ordentliches Ergebnis		-3.325		-3.475

VII. Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beizufügen (Anlage 3).

Der Finanzmittelfonds entspricht den in der Gesamtbilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln. Diese umfassen die Barbestände sowie die Bestände der Giro- sowie Festgeldkonten.

Bei Ermittlung der Cashflows wurde die indirekte Methode angewandt.

VIII. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO sind die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, zu erläutern.

Bürgschaften:

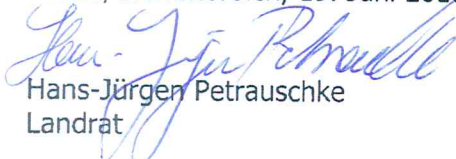
Hauptschuldner	Anzahl der Bürgschaften	Ursprungsbetrag der Bürgschaften	Stand 31.12.2016
Caritasverband für das Stadt-	1	3.842.337,52	986.271,27
Diakonisches Werk ev.	2	8.407.972,32	5.603.895,52
Regio-Bahn GmbH	3	606.324,79	88.530,20
Segelflugplatzgesellschaft	1	71.580,86	45.820,52
Technologiezentrum Glehn	1	900.000,00	472.500,00
		13.828.215,49	7.197.017,51

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Gesamtanhang sind gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO die eingegangenen Verpflichtungen aus Leasingverträgen gesondert auszuweisen und zu erläutern. Folgende wesentlichen Leasing- und leasingähnliche Verträge bestehen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016:

	TEUR
ADV Hardware / Telekommunikationsanlagen	976
Kopierer	459
Dienstfahrzeuge	13
	1.448

Neuss/Grevenbroich, 19. Juni 2018


Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat


Ingolf Graul
Kreiskämmerer

Gesamtanlagenspiegel zum 31. Dezember 2016

	Anschaffungs- / Herstellungskosten				Abschreibungen				Stand 31.12.2016	Buchwert 31.12.2016	Buchwert 01.01.2016
	Stand 01.01.2016	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	18.843.380,66	709.607,81	0,00	-11.143,00	553.172,07	-11.143,00	0,00	17.303.834,17	2.238.221,30	2.081.785,56	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.1.2 Ackerland	976.400,29	11.533,17	0,00	0,00	9.025,17	0,00	0,00	155.041,04	632.892,42	830.084,42	
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.219.699,50	36.947,81	0,00	0,00	145.415,87	0,00	0,00	154.630,41	2.928.115,18	2.965.063,03	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.056.026,91	15.065,00	0,00	0,00	1.353.131,62	0,00	0,00	1.379.026,18	1.722.895,29	1.722.895,29	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	7.105.612,00	26.018,01	0,00	0,00	403.989,98	0,00	0,00	403.989,98	6.727.602,02	6.701.622,42	
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.2.3 Wohnbauten	126.686.975,66	36.069,13	0,00	0,00	1.176.525,99	0,00	0,00	19.788.754,47	105.913.890,32	107.998.049,07	
1.2.2.4 Krankenhäuser	8.594.836,39	0,00	0,00	0,00	2.118.228,48	0,00	0,00	4.426.143,16	4.168.893,21	4.315.522,44	
1.2.2.5 Soziale Einrichtungen	96.817.063,17	353.810,35	0,00	0,00	43.709.313,95	0,00	0,00	45.169.500,03	51.802.173,50	53.588.425,40	
1.2.2.6 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	15.910.367,60	0,00	0,00	0,00	2.060.002,36	0,00	0,00	8.659.081,07	7.251.283,53	8.258.060,32	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	89.198.026,29	15.910.367,60	0,00	0,00	2.037.776,79	0,00	0,00	22.750.175,55	66.447.650,74	67.558.481,07	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	5.347,45	0,00	0,00	0,00	1.487.630,33	0,00	0,00	330.301,21	17.284.902,97	17.260.142,07	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckeneinrichtung und Sicherheitsanlagen	16.099.882,11	13.273,37	0,00	0,00	597,45	0,00	0,00	330.888,66	17.284.902,97	17.260.142,07	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	477.751,67	0,00	0,00	5.053.247,67	11.059.908,11	11.524.386,41	
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrseinrichtungen	145.542.615,21	378.578,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.3.6 Wasserversorgungsanlagen	23.542.266,07	56.398,40	0,00	0,00	7.337.270,87	0,00	0,00	74.320.785,17	71.739.563,26	78.559.120,00	
1.2.3.7 Wasserverteilungsanlagen	103.770.220,03	96.388,12	-8.577,89	0,00	21.959.076,97	-8.230,14	0,00	22.366.051,06	1.229.025,91	1.597.591,97	
1.2.3.8 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	68.590.189,75	-63.190,00	0,00	71.010.020,76	33.266.429,44	35.261.030,28	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.5 Kurzgegenstände, Kulturdenkmäler	619.882,68	0,00	0,00	0,00	165.876,92	0,00	0,00	187.736,00	432.086,68	451.005,76	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.703.239,76	1.431,05	0,00	0,00	18.919,06	0,00	0,00	3.764.655,81	3.763.224,76	3.763.224,76	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.018.848,25	824.289,47	0,00	0,00	15,00	0,00	0,00	15,00	15,00	15,00	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	62.960.233,69	3.203.427,13	0,00	0,00	690.308,53	-90.200,60	0,00	20.730.064,37	4.019.123,02	3.888.601,81	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	12.220.005,31	14.993.583,27	0,00	0,00	59.983.537,42	-757.939,27	0,00	53.171.756,95	12.137.871,43	12.046.096,37	
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	975.601,67	0,00	0,00	0,00	48.837,75	0,00	0,00	48.837,75	20.539.075,46	12.171.167,56	
1.3.3 übrige Beteiligungen	0,00	1.747.825,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	3.175.011,55	153.500,00	0,00	0,00	3.878.206,49	0,00	0,00	41.041,46	3.835.165,03	975.601,87	
1.3.5 Ausleihungen	22.568.400,94	2.310.014,03	0,00	0,00	41.230,35	0,00	0,00	41.230,35	2.144.591,67	3.175.011,55	
	13.069.216,14	101.915,90	0,00	0,00	-14.175,28	0,00	0,00	1.938.664,27	22.933.111,75	20.605.561,39	
	818.705.656,56	25.076.722,21	-2.429.006,93	0,00	23.025.953,30	-958.816,32	0,00	377.028.736,07	464.324.633,82	463.744.057,47	

Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2016

	Gesamt- betrag EUR	mit einer Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	95.503.251,08	9.478.733,02	31.344.256,14	54.680.261,92
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	16.003.375,84	16.003.375,84	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.629.853,72	11.629.853,72	0,00	0,00
4.6 Transfervverbindlichkeiten	816.353,90	816.353,90	0,00	0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	21.798.795,43	21.798.795,43	0,00	0,00
4.8 Erhaltene Anzahlungen	2.534.589,59	2.534.589,59	0,00	0,00
	148.286.219,56	62.261.701,50	31.344.256,14	54.680.261,92

Gesamtkapitaflussrechnung 2016

	2016	2015
	EUR	EUR
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-6.874.203,17	-7.666.393,44
+/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	23.029.886,78	23.396.640,76
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	9.919.758,67	10.427.865,85
- Auflösung Sonderposten für Zuwendungen	-8.084.851,92	-7.703.275,74
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	0,00	0,00
-/+ Gewinne / Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	0,00	43.926,74
-/+ Zunahme / Abnahme der anderen Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-7.296.322,09	-12.411.197,03
-/+ Zunahme / Abnahme der anderen Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	4.259.356,11	3.125.978,83
= Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.953.624,38	9.213.545,97
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	37.720,99	218.191,47
+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Finanzanlagen	0,00	0,00
+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	4.512.298,33	-15.647.346,75
+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	1.404.120,66	-599.383,89
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-20.013.259,18	7.747.716,80
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-709.607,81	-4.283.928,37
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-2.863.510,54	5.310.079,17
- Auszahlungen für Zuwendungen und Beiträge	-94.868,96	0,00
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	-17.727.106,51	-7.254.671,57
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	10.400.000,00	4.788.923,36
- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-6.118.687,05	-7.657.022,00
- Auszahlungen an Unternehmenseigner	0,00	0,00
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	4.281.312,95	-2.868.098,64
= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	1.507.830,82	-909.224,24
= Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	28.510.391,47	29.368.492,44
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	30.018.222,29	28.459.268,20

Gesamtlagebericht

des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2016

Vorbemerkung

Im Gesamtlagebericht nach § 51 Abs. 1 GemHVO NRW ist das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns Rhein-Kreis Neuss“ zu erläutern. Ferner muss ein Überblick über den Geschäftsverlauf gegeben werden, in dem die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen sind.

Der Lagebericht soll einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Gesamtabchlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben. Er ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des „Konzerns Rhein-Kreis Neuss“ vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. Auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung ist einzugehen. Die hierbei zugrunde liegenden Annahmen sind anzugeben.

Zugrunde gelegt wurden der Lagebericht des Jahresabschlusses 2016 für die Kernverwaltung des Rhein-Kreis Neuss, die Lageberichte 2016 der vollzukonsolidierenden Sondervermögen und Gesellschaften und der Beteiligungsbericht 2016.

I. Allgemeiner Teil

Um die kommunale Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage insgesamt darstellen zu können, sind die aus dem Organisations- und Rechtsrahmen der Kernverwaltung ausgegliederten Tätigkeitsbereiche mit zu berücksichtigen.

Der Rhein-Kreis Neuss hat im Gesamtabchluss seinen Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Haushaltsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB) in öffentlich- oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren (§ 116 Abs. 2 GO NRW).

Für den Gesamtabchluss ergibt sich folgender Konsolidierungskreis:

- Kreiskrankenhaus Dormagen
 - Kreiskrankenhaus Grevenbroich
 - Seniorenhäuser des Rhein-Kreis Neuss
 - Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreis Neuss GmbH
 - Kreiswerke Grevenbroich GmbH (mittelbare Beteiligung über die Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreis Neuss GmbH)
-

Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreis Neuss GmbH:

Die Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss GmbH hält sämtliche Anteile der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Eine eigene Geschäftstätigkeit nimmt sie nicht wahr. Sie erzielt demzufolge Erträge aus dem mit der Kreiswerke Grevenbroich GmbH abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag.

Kreiswerke Grevenbroich GmbH:

Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung und Verteilung von Wasser und Energie für den Bedarf der Bevölkerung, des Gewerbes, der Industrie und der Landwirtschaft sowie zur Deckung des Bedarfs für öffentliche Zwecke. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin der Betrieb von Naherholungsanlagen. Gegenstand ist ferner jede Art der Ver- und Entsorgung, insbesondere die Abwasserbeseitigung und auch die Beteiligung an Unternehmen der Abfallbeseitigung. Der Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit liegt im Bereich der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Rhein-Kreises Neuss.

Kreiskrankenhaus Dormagen / Kreiskrankenhaus Grevenbroich:

Satzungszwecke sind jeweils die Feststellung und Heilung oder Linderung sowie Begutachtung von Krankheiten, Leiden und Körperschäden, die Geburtshilfe, die Unterbringung und Verpflegung der Patienten, die ambulante Untersuchung und Behandlung von Patienten sowie die Aus- und Fortbildung für medizinische und andere Krankenhausberufe.

Seniorenhäuser des Rhein-Kreis Neuss Korschenbroich / Lindenhof:

Satzungszweck ist die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Pflege älterer Menschen.

Nach der Equity-Methode werden ab 2016 einbezogen:

- Technologiezentrum Glehn GmbH
- Segelflugplatzgesellschaft Grevenbroich mbH
- Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss GmbH
- Geräteträgersgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH
- Gemeinnützige Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH Rhein-Kreis Neuss
- Verpflegungsgesellschaft RKN GmbH
- Service-Gesellschaft RKN GmbH

II. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

Geschäftsverlauf 2016

Der Rhein-Kreis Neuss erzielt im Konzernhaushaltsjahr 2016 einen Gesamtjahresfehlbetrag von TEUR 6.874 (Vorjahr: Gesamtjahresfehlbetrag TEUR 5.714). Dieser ist zurückzuführen auf das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen) in Höhe von TEUR -3.325 und einem Fehlbetrag in Höhe von TEUR 3.549 im Finanzergebnis (Saldo aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen).

Das **ordentliche Ergebnis** des Konzern Rhein-Kreis Neuss ermittelt sich wie folgt:

	2016 TEUR	TEUR	2015 TEUR	TEUR
Erträge aus Zuwendungen				
Kreisumlagen	240.243		210.328	
Auflösung Sonderposten	8.003		7.552	
Schlüsselzuweisungen	17.202		26.533	
Zuweisungen für laufende Zwecke u.a.	34.180	299.628	32.066	276.479
Privatrechtliche Leistungsentgelte				
Krankenhausleistungen	95.882		86.379	
Seniorenheime	8.004		8.358	
Wasserverkauf	19.461		19.227	
Naherholungsgebiete	278		277	
Andere Leistungsentgelte	18.284	141.909	13.117	127.358
Kostenerstattungen und Kostenumlagen		93.192		88.684
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		49.008		47.441
Steuern und ähnliche Abgaben		8.287		8.765
Sonstige ordentliche Erträge		11.655		26.514
Sonstige Transfererträge		3.320		3.482
Aktivierte Eigenleistungen		1.120		1.077
Bestandsveränderungen		260		-244
Ordentliche Erträge		608.379		579.556
Personalaufwendungen		141.532		135.341
Versorgungsaufwendungen		5.916		7.894
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		96.334		99.769
Bilanzielle Abschreibungen		23.625		21.919
Transferaufwendungen		224.471		200.096
Sonstige ordentliche Aufwendungen		119.826		118.012
Ordentliche Aufwendungen		611.704		583.031
Ordentliches Ergebnis		-3.325		-3.475

Die ordentlichen Erträge sind insgesamt um 28,8 Mio. EUR gestiegen. Ursächlich dafür ist insbesondere der Anstieg Erträge aus Zuwendungen um TEUR 23,1 sowie der privatrechtlichen Leistungsentgelte um 14,5 Mio. EUR. Die Kreisumlage ist um 29,9 Mio. EUR höher als 2015. Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen ist ein Rückgang von 14,9 Mio. EUR zu verzeichnen.

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen hat sich um 28,7 Mio. EUR erhöht. Dies ist auf höhere Transferaufwendungen (Anstieg um 24,4 Mio. EUR) und höhere Personalaufwendungen (Anstieg um 6,2 Mio. EUR) zurückzuführen. Bei den bilanziellen Abschreibungen ist ein Anstieg um 1,7 Mio. EUR zu verzeichnen. Dagegen sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 3,4 Mio. EUR zurückgegangen.

Der Aufwendungsdeckungsgrad 2016 ist mit 99,5% negativ, d.h. die Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge ist für 2016 nicht gegeben.

Aufgrund hoher Jahresfehlbeträge bei den beiden Krankenhäusern sowie den Seniorenzentren hat sich im Gesamtabchluss im Vergleich zum Vorjahr 2015 ein Gesamtfehlbetrag von TEUR 6.874 ergeben.

Ausgehend von den Jahresergebnissen der Kernverwaltung des Rhein-Kreis Neuss und der in die Konsolidierung einbezogenen Sondervermögen und Gesellschaften ermittelt sich das Gesamtergebnis des Rhein-Kreis Neuss wie folgt:

	2016 TEUR	2015 TEUR
Jahresergebnisse der Einzelabschlüsse		
Kernverwaltung Rhein-Kreis Neuss	-201	-842
Kreiskrankenhaus Dormagen	-2.138	-3.177
Kreiskrankenhaus Grevenbroich	-3.686	-2.797
Verwaltungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss / Kreiswerke Grevenbroich GmbH	2.853	2.411
Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss	-4.093	-2.657
	-7.265	-7.062
Anpassung an konzerneinheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Neubewertung		
Kreiskrankenhaus Dormagen	73	4
Kreiskrankenhaus Grevenbroich	-16	-3
Verwaltungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss / Kreiswerke Grevenbroich GmbH	120	176
Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss	506	1.921
Stornierung Auflösung Eigenmittelförderung Kreiskrankenhaus Grevenbroich	0	0
	683	2.098
Erfolgswirksame Konsolidierungsbuchungen		
Stornierung Beteiligungsertrag Verwaltungsgesellschaft RKN	-631	-631
Erfolgswirksame Konsolidierungsbuchungen im Rahmen der Equity-Methode	216	0
Kapitalertragsteuer auf Beteiligungsertrag Verwaltungsgesellschaft RKN	-119	-119
übrige Nachbuchungen	241	0
	-293	-750
Gesamtergebnis	-6.875	-5.714

Das Gesamtvermögen des Konzerns Rhein-Kreis Neuss beläuft sich auf TEUR 643.948, davon sind TEUR 464.325 (72,0%) im langfristigen Anlagevermögen gebunden. Wesentliche Beträge entfallen auf Bebaute Grundstücke (TEUR 235.584) und Infrastrukturvermögen (TEUR 134.591). Die Bruttoinvestitionen belaufen sich auf TEUR 25.077. Dem stehen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in Höhe von TEUR 23.026 gegenüber. Der Anlagendeckungsgrad 2 beträgt 108,7 %.

Das Umlaufvermögen (TEUR 102.781) setzt sich im Wesentlichen aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 68.591 sowie liquiden Mitteln in Höhe von TEUR 30.018 zusammen. Die Liquidität 2. Grades – Gegenüberstellung von Geldmitteln und kurzfristigen Forderungen zu kurzfristigen Schulden – ist mit 91,2 % negativ.

Das Eigenkapital des Konzern Rhein-Kreis Neuss beläuft sich auf TEUR 103.952. Die Eigenkapitalquote 1 des Konzern Rhein-Kreis Neuss beträgt 16,1 %; bezieht man die Sonderposten für Investitionszuwendungen (TEUR 87.357) und Beiträge (TEUR 274) in die Betrachtung mit ein beträgt die Eigenkapitalquote 2 29,8%.

Von den Rückstellungen von insgesamt TEUR 286.948 entfallen TEUR 193.318 auf Pensionsrückstellungen, TEUR 64.959 auf Rückstellungen für Deponien, TEUR 416 Instandhaltungs-

rückstellungen und TEUR 27.861 auf sonstige Rückstellungen. Innerhalb der Verbindlichkeiten (TEUR 148.286) entfallen TEUR 95.503 (Vorjahr: TEUR 92.414) auf Kredite für Investitionen und TEUR 16.003 auf Liquiditätskredite (Vorjahr: TEUR 14.812). Der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten ist mit 9,7 % gering. Das Gesamtfremdkapital des Rhein-Kreis Neuss beträgt zum Gesamtabchlussstichtag 31. Dezember 2016 TEUR 445.053 (69,1%).

Die Summe der liquiden Mittel im Gesamtkonzern Rhein-Kreis-Neuss beträgt 30,0 Mio. EUR (Erhöhung gegenüber Vorjahr: 1,6 Mio. EUR). Aus der Gesamtkapitalflussrechnung nach DRS2 ergibt sich eine zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds liquide Mittel von TEUR 1.508, der sich wie folgt ermittelt:

	2016 TEUR	2015 TEUR
Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.954	9.214
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-17.727	-7.255
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	4.281	-2.868
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	1.508	-909

Die **wirtschaftliche Lage** des Rhein-Kreis Neuss wird anhand der nachstehenden Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage dargestellt:

Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

Aufwandsdeckungsgrad (ADG)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

	2016 TEUR	2015 TEUR
Ordentliche Erträge	608.379	579.556
Ordentliche Aufwendungen	611.704	583.031
Aufwandsdeckungsgrad	99,5%	99,4%

Eigenkapitalquote 1 (EkQ1)

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 1“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Kennzahl kann bei einer Kommune ein wichtiger Bonitätsindikator sein.

	31.12.2016 TEUR	31.12.2015 TEUR
Eigenkapital	103.952	109.357
Bilanzsumme	643.948	634.491
Eigenkapitalquote 1 in %	16,1	17,2

Eigenkapitalquote 2 (EkQ2)

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 2“ misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um diese „langfristigen“ Sonderposten erweitert.

	31.12.2016	31.12.2015
	TEUR	TEUR
Eigenkapital	103.952	109.357
Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge	87.631	91.302
Wirtschaftliches Eigenkapital	191.583	200.659
Bilanzsumme	643.948	634.491
Eigenkapitalquote 2 in %	29,8	31,6

Kennzahlen zur VermögenslageInfrastrukturquote (IsQ)

Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht.

	2016	2015
	TEUR	TEUR
Infrastrukturvermögen	134.591	144.212
Bilanzsumme	643.948	634.491
Infrastrukturquote in %	20,9	22,7

Abschreibungsintensität (AbI)

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abschreibungen belastet wird.

	2016	2015
	TEUR	TEUR
Abschreibungen	23.625	21.919
Ordentliche Aufwendungen	611.704	583.031
Abschreibungsintensität	3,9%	3,8%

Kennzahlen zur Finanzlage**Anlagendeckungsgrad 2 (AnD2)**

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad II“ gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens kurzfristig finanziert sind. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt. Der Anlagendeckungsgrad II sollte mindestens 100 % betragen, da andernfalls Teile des langfristig gebundenen Anlagevermögens kurzfristig finanziert sind.

	31.12.2016	31.12.2015
	TEUR	TEUR
Eigenkapital	103.952	109.357
Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge	87.631	91.302
Wirtschaftliches Eigenkapital	191.583	200.659
Langfristiges Fremdkapital	312.957	303.891
Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital	504.540	504.550
Anlagevermögen	464.325	463.744
Anlagendeckungsgrad 2 in %	108,7	108,8

Liquidität 2. Grades (Li2)

Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

	31.12.2016	31.12.2015
	TEUR	TEUR
Liquide Mittel	30.018	28.459
Kurzfristige Forderungen	68.591	64.449
Kurzfristige Mittel	98.609	92.908
Übrige Sonderposten	7.313	6.607
Kurzfristige Verbindlichkeiten	62.263	55.410
Kurzfristige Rückstellungen	28.671	27.101
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	9.819	9.979
Kurzfristiges Fremdkapital	108.066	99.097
Liquidität 2. Grades	91,2	93,8

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (KVbQ)

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl „kurzfristige Verbindlichkeitsquote“ beurteilt werden.

	31.12.2016	31.12.2015
	TEUR	TEUR
Kurzfristige Verbindlichkeiten	62.263	55.410
Bilanzsumme	643.948	634.491
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote in %	9,7	8,7

Zinslastquote

Die Kennzahl „Zinslastquote“ zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

	2016	2015
	TEUR	TEUR
Finanzaufwendungen	4.048	3.928
Ordentliche Aufwendungen	611.704	583.031
Zinslastquote	0,7%	0,7%

Kennzahlen zur ErtragslageAllgemeine Umlagenquote (AUQ)

Die Allgemeine Umlagenquote gibt an, welchen Anteil Allgemeinen Umlagen (Kreisumlage) an den laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit haben.

	2016	2015
	TEUR	TEUR
Allgemeine Umlagen	240.243	210.328
Ordentliche Erträge	608.379	579.556
Allgemeine Umlagenquote	39,5%	36,3%

Personalintensität (PI)

Die „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

	2016	2015
	TEUR	TEUR
Personalaufwendungen	141.532	135.341
Ordentliche Aufwendungen	611.704	583.031
Personalintensität	23,1%	23,2%

Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI)

Die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität“ lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

	2016	2015
	TEUR	TEUR
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	96.334	99.770
Ordentliche Aufwendungen	611.704	583.031
Sach- und Dienstleistungsintensität	15,7%	17,1%

Transferaufwandsquote (TAQ)

Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

	2016	2015
	TEUR	TEUR
Transferaufwendungen	224.471	200.096
Ordentliche Aufwendungen	611.704	583.031
Transferaufwandsquote	36,7%	34,3%

III. Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Rhein-Kreis Neuss nicht zu verzeichnen.

IV. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Konzern Rhein-Kreis Neuss**1. Risiken und Chancen des Rhein-Kreis Neuss**

Im Lagebericht zum Gesamtabschluss ist gemäß § 51 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung des Rhein-Kreises Neuss einzugehen.

Das Haushaltsjahr 2016 war – wie in den zurückliegenden Haushaltsjahren – geprägt durch erhebliche Herausforderungen, die an die Finanz- und Vermögenslage gestellt wurden.

Im Bereich der Erträge galt dies insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob und in welchem Umfang das Land Nordrhein-Westfalen aufgrund der Ausgestaltung des Gemeindefinanzierungsgesetzes für eine angemessene und verfassungsadäquate Finanzausstattung sorgen würde, mit deren Hilfe zumindest die gesetzlichen Pflichtaufgaben finanziert werden könnten. Das Ergebnis war ein erheblicher Rückgang bei den Schlüsselzuweisungen, der im Wesentlichen nur durch Erträge aus der Kreisumlage kompensiert werden konnte. Angesichts dieser Entwicklung und steigender Aufwendungen im Sozialbereich ist es daher nach wie vor erforderlich, dass eine auskömmliche Finanzierung aller kommunalen Ebenen, vor allem aber des kreisangehörigen Raumes und der Kreise selbst, durch eine entsprechende Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen gewährleistet wird. Bezogen auf die Umlageverbände ist hier die Anhebung der sogenannten Teilschlüsselmassen unabdingbare Voraussetzung.

In diesem Zusammenhang ist es durchweg als positiv zu bewerten, dass zugunsten der kommunalen Haushalte die Aufwendungen für flüchtlingsbedingte Mehrkosten – jedenfalls auf Ebene der Kreise – grundsätzlich voll umfänglich ersetzt wurden. So wurden im Jahr 2016 alle Kosten für die vorläufige Unterbringung der Flüchtlinge und für die entstandenen Kosten im Bereich des SGB II durch den Bund pauschaliert erstattet; in 2017 sollen diese Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

Darüber hinaus ist es unabweisbar erforderlich, dass auch künftig zusätzliche Finanzmittel geleistet werden, um die Kosten für die Integration der Flüchtlinge abdecken zu können.

Im Haushaltsjahr 2018 ist es trotz aller Belastungen gelungen, den kreisangehörigen Kommunen im Rhein-Kreis Neuss zusätzliche finanzielle Vorteile zukommen zu lassen und den Hebesatz der Kreisumlage zu senken. Hinzu kommt die Entscheidung des Kreistages, die vom Landschaftsverband Rheinland für 2018 beschlossenen Minderung der Landschaftsumlage unmittelbar den Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss zukommen zu lassen.

Im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ist davon auszugehen, dass sich das Wirtschaftswachstum auch in Zukunft auf die Haushaltswirtschaft des Kreises und damit auf die Entwicklung der Umlagegrundlagen positiv auswirkt. Auch aus diesem Grund ist es in Zukunft unabdingbar, den Kreishaushalt strukturell auszugleichen und wegen der Rücksichtnahme auf die Finanzsituation der Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss dauerhaft ausgeglichen zu gestalten.

2. Besondere Risiken und Chancen der konsolidierten Sondervermögen / Gesellschaften

Rhein-Kreis Neuss Kliniken

Die Rhein-Kreis Neuss Kliniken haben im Haushaltsjahr 2016 negative Jahresergebnisse erzielt. Die Ursachen hierfür liegen im Wesentlichen neben festzustellenden strukturellen Defiziten im operativen Bereich auch darin begründet, dass bilanzielle Einmaleffekte zu verzeichnen waren.

Die ergriffenen Maßnahmen laufen darauf hinaus, Risiken in der Budgetentwicklung und der Entwicklung des Landesbasisfallwertes sowie bei der Umsetzung der Tarifverträge und der Steigerungen im Sachkostenbereich adäquat auszugleichen. Vor diesem Hintergrund ist eine Reduzierung der Verluste sowie ein Erreichen der Gewinnzone ab 2020 zu erwarten.

Seniorenzentren

Am 16. Oktober 2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft getreten. Es umfasst die Überarbeitung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG NRW) und die Weiterentwicklung des bisherigen Landespflegegesetzes in ein Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW). Zudem wurden Durchführungsverordnungen zum APG (APG DVO NRW) und zum WTG (WTG DVO) erlassen.

Die bisherige Refinanzierung von Investitionsaufwendungen bestimmt sich nach den Regelungen der „Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW)“ und führt zu nachhaltigen Veränderungen.

Die neuen Regelungen sind für die Seniorenhäuser ab dem 1. Januar 2017 wirksam geworden. Die APG DVO NRW sorgt dafür, dass keine Überschüsse mehr im investiven Bereich erzielt werden können. Der nachhaltigen Verbesserung der Ergebnisse im operativen Bereich wird daher absolute Priorität eingeräumt.

Zum 1. Januar 2016 ist das zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) in Kraft getreten; mit materieller Wirkung jedoch erst zum 1. Januar 2017. Das PSG II beinhaltet u.a. einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff sowie die Umstellung der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung.

Das bestehende System mit drei Pflegestufen wurde in ein neues System mit fünf Pflegegraden umgestellt. Bei der Umstellung auf das neue System sollen umfassende Überleitungs- und Bestandsschutzregelungen eine Benachteiligung der bisherigen Pflegebedürftigen verhindern. Die Leistungsentgelte der Pflegeversicherung im ambulanten Bereich im Vergleich zum stationären Bereich wurden deutlich erhöht, was sich künftig auf die Nachfrage im stationären Bereich auswirken kann.

Die nicht refinanzierten Tilgungen und Zinsen belasten die künftige Finanzlage im Seniorenhaus Lindenhof.

Verwaltungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss GmbH /Kreiswerke Grevenbroich GmbH

Neben den allgemeinen Risiken in der Wasserversorgung (z.B. Wasserverunreinigungen, Rohrbrüche) bestehen in der Wasserversorgung keine nennenswerten unternehmensspezifischen Risiken. Bisher gibt es keinen Anlass, aus ein Risiko kartellrechtlicher Preisverfahren zu schließen.

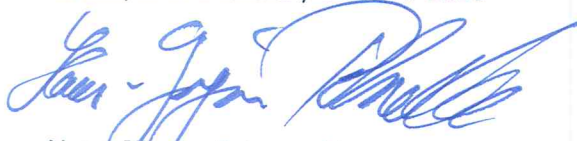
V. Angaben nach § 116 Abs. 4 GO NRW

Am Schluss des Gesamtlageberichtes sind nach § 116 Abs. 4 GO NRW für den Landrat und den Kämmerer, sowie für die Kreistagsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben:

- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
- der ausgeübte Beruf,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Die Angaben nach § 116 Abs. 4 GO NRW wurden aufgestellt und können bei der Verwaltung eingesehen werden.

Neuss/Grevenbroich, 19. Juni 2018


Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat


Ingolf Graul
Kreiskämmerer



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Rhein-Kreis Neuss

Anlage 5

Bescheinigung

An den Rhein-Kreis Neuss:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Gesamtabchluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang - des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Einzelabschlüsse der Kernverwaltung des Rhein-Kreises Neuss und der voll zu konsolidierenden Gesellschaften und Sondervermögen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Rhein-Kreises Neuss.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie des Gesamtanhangs auf Grundlage der Einzelabschlüsse der Kernverwaltung Rhein-Kreis Neuss und der voll zu konsolidierenden Gesellschaften und Sondervermögen sowie der Vorgaben der anzuwendenden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Einzelabschlüsse der Kernverwaltung des Rhein-Kreises Neuss und der voll zu konsolidierenden Gesellschaften und Sondervermögen haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Einzelabschlüsse der Kernverwaltung des Rhein-Kreises Neuss und der voll zu konsolidierenden Gesellschaften und Sondervermögen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Gesamtabchlusses sprechen.

Krefeld, den 20. Juni 2018

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. R. Kempkens
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.